

KT-Drucksache Nr. X-0457

für den Jugendhilfeausschuss
-öffentlich-

Anerkennung des "Förderverein der Bodelschwingh-Schule/Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum Förderschwerpunkt Lernen e. V. Reutlingen" als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII

Beschlussvorschlag:

Der „Förderverein der Bodelschwingh-Schule/Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum Förderschwerpunkt Lernen e. V. Reutlingen“ wird als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII anerkannt.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

Mit der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe geht kein unmittelbarer Förderanspruch einher.

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Der „Förderverein der Bodelschwingh-Schule/Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum Förderschwerpunkt Lernen e. V. Reutlingen“ hat mit Schreiben vom 17.03.2022 (Anlage 1) die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII beantragt. Der Verein hat seinen Sitz im Landkreis Reutlingen. Die Prüfung der eingereichten Unterlagen hat ergeben, dass dem „Förderverein der Bodelschwingh-Schule/Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum Förderschwerpunkt Lernen e. V. Reutlingen“ die Anerkennung erteilt werden soll.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Zuständigkeit für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII ist gemäß Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG) § 11 Absatz 1 von dem örtlichen Jugendamt auszusprechen, in dessen Bezirk ein Antragsteller im Wesentlichen tätig ist. Wenn die Tätigkeit sich auf mehrere Jugendamtsbezirke erstreckt, ist der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig.

Der Verein übt seine Tätigkeit im Landkreis Reutlingen aus. Die Anerkennung wird vom Jugendhilfeausschuss des Landkreises Reutlingen ausgesprochen.

2. Rechtsgrundlagen

Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe richtet sich nach § 75 SGB VIII.

Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

- auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig sind,
- gemeinnützige Ziele verfolgen,
- aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist und
- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens 3 Jahre tätig gewesen ist.

3. Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen

3.1 Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne § 1 SGB VIII

Gemäß § 1 Abs. 1 SGB VIII hat jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Jugendhilfe soll zur Verwirklichung dieses Rechts insbesondere

- junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
- jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können.

Bei einem Antrag auf Anerkennung ist zu prüfen, ob die Leistungen, die zur Anerkennung führen sollen, im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) verankert sind, also ob der Träger überhaupt auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig ist.

In seiner Satzung gibt der „Förderverein der Bodelschwingh-Schule/Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum Förderschwerpunkt Lernen e. V. Reutlingen“ als übergreifendes Ziel die Förderung der Bildung und Erziehung von Schülern an der Bodelschwingh-Schule an. Laut Angaben des Trägers in seinen jährlichen Sachberichten wird dieses Ziel insbesondere durch das Angebot von Schulsozialarbeit laut § 13a SGB VIII umgesetzt.

Der Verein ist somit auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig.

3.2 Gemeinnützige Ziele

Durch das Finanzamt wurde dem Verein die Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung bescheinigt. Der Freistellungsbescheid liegt der Verwaltung vor.

3.3 Fachliche und personelle Voraussetzungen zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe

Im Vorstand des Vereins sind Fachkräfte analog § 72 SGB VIII eingebunden. Der Träger stellt darüber hinaus durch die Anstellung sozialpädagogischer Fachkräfte die Erbringung von Leistungen der Jugendhilfe sicher.

Der Träger hat zudem mit dem Kreisjugendamt die Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gemäß §§ 8a und 72a SGB VIII abgeschlossen. Die Fachkräfte sind kompetent und in der Lage, Kindeswohlgefährdungen zu erkennen und ggf. in kritischen Kinderschutzfällen mit dem Jugendamt zusammenzuarbeiten.

Zur Prüfung, inwieweit die Aufgaben der Jugendhilfe erfüllt werden, greift die Verwaltung unter anderem auf die Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden vom 7. September 2016 zurück. Diese wurden auch vom Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg zur Anwendung empfohlen.

Die Anerkennung soll solchen Trägern vorbehalten bleiben, die einen wesentlichen Anteil an der Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe haben und von denen deshalb auch eine maßgebende Beteiligung an der Jugendhilfeplanung und anderen Formen der Zusammenarbeit erwartet werden kann.

Für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit eines Trägers sollen folgende Kriterien herangezogen werden:

Leistung des Trägers in quantitativer und qualitativer Hinsicht

- Art und Umfang der durchgeführten Maßnahmen
- Zahl der Mitglieder bzw. Teilnehmer
- Zahl und Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und anderen öffentlichen und freien Trägern
- Solidität der rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Verhältnisse.

Aus dem Sachbericht des Trägers geht hervor, dass der Träger einen wesentlichen Beitrag leistet. Insbesondere bietet er seit 2019 mit festangestellten Fachkräften Schulsozialarbeit an. Der Träger lässt erwarten, dass er längerfristig in diesem Arbeitsfeld tätig sein wird und kontinuierlich mit dem Kreisjugendamt zusammenarbeiten wird.

3.4 Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit

Der Antragsteller bietet nach Prüfung der eingereichten Unterlagen die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit.

3.5 Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des § 75 SGB VIII Absatz 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens 3 Jahre tätig gewesen ist.

Laut den Grundsätzen für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden vom 7. September 2016 ist eine sichere Beurteilung der Leistungsfähigkeit und Fachlichkeit eines Trägers in der Regel jedoch bereits möglich, wenn der freie

Träger über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr kontinuierlich tätig gewesen ist.

Der „Förderverein der Bodelschwingh-Schule/Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum Förderschwerpunkt Lernen e. V. Reutlingen“ wurde im Jahr 2019 gegründet und es erfolgte die Errichtung der Satzung (Anlage 2) und die Eintragung in das Vereinsregister. Der Verein hat zum Zeitpunkt der Antragstellung 17 Mitglieder.

Die Voraussetzungen der Anerkennung werden bezogen auf die Dauer der Tätigkeit erfüllt.

4. Zusammenfassung

Der „Förderverein der Bodelschwingh-Schule/Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum Förderschwerpunkt Lernen e. V. Reutlingen“ erfüllt die erforderlichen Voraussetzungen und kann als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt werden.

Der „Förderverein der Bodelschwingh-Schule/Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum Förderschwerpunkt Lernen e. V. Reutlingen“ ist im Bereich der Stadt Reutlingen tätig. Die Stadtverwaltung Reutlingen ist über den Antrag des Vereins informiert. Sie befürwortet die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe.

Bodelschwingh-Schule

Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum
Förderschwerpunkt Lernen

Reutlingen, den 17.03.2022

Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich die Anerkennung des Fördervereins der Bodelschwingh-Schule
als Träger der Jugendhilfe.

Im Anhang die entsprechenden Dokumente.

Freundliche Grüße,

i.V. R. Schütz
i.V. Rosanna Schütz

Landratsamt Reutlingen – Kreisjugendamt –			
Eing.: 22. März 2022			

Landratsamt Reutlingen – Kreisjugendamt –			
Eing.: 22. März 2022			

- 1 -

**FÖRDERVEREIN DER BODELSCHWINGH-SCHULE/SONDERPÄDAGOGISCHES BILDUNGS-UND
BERATUNGSZENTRUM FÖRDERSCHEWERPUNKT LERNEN E. V. REUTLINGEN**

§ 1

Name

Der Verein führt den Namen

"Förderverein der Bodelschwingh-Schule/Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum Förderschwerpunkt Lernen e.V. Reutlingen" und wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Reutlingen eingetragen.

§ 2

Sitz

Der Förderverein der Bodelschwingh-Schule/Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum Förderschwerpunkt Lernen e.V. hat seinen Sitz in Reutlingen.

§ 3

Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung und Unterstützung der Lehr- und Erziehungsmöglichkeiten von Schülern, die dem SBBZ Bodelschwingh-Schule / Förderschwerpunkt "Lernen" zugeordnet sind.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden."

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen - ausgenommen sind schulpflichtige Personen- werden, wenn sie dies schriftlich beantragen. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Anträge auf Mitgliedschaft sind an den Vorstand zu richten, der die Aufnahme bestätigt. Wird sie versagt, so kann der Beitrittswillige die Mitgliederversammlung anrufen.

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Austritt, der dem Vorsitzenden des Vereins schriftlich mitzuteilen ist und nur mit einer Frist von 60 Tagen zum Ende des Kalenderjahres wirksam wird.
2. Schriftlichen, vom Vorstand zu erklärenden, Ausschluss. Erhebt der Ausgeschlossene binnen einem Monat, nach Zugang der Ausschlussmitteilung, bei einem Vorstandsmitglied schriftliche Einwendungen, so entscheidet die Mitgliederversammlung; bis dahin ist das Mitglied in allen übrigen Angelegenheiten stimmberechtigt.

Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied den Zielen des Vereins entgegenarbeitet oder die Arbeit des Vorstandes in einer gegen Treu und Glauben verstoßenden Weise stört oder sich vereinschädigend verhält. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied eine angemessene Frist zur Rechtfertigung zu geben. Ein weiterer Ausschlussgrund ist gegeben, wenn ohne Grund die Beiträge für ein Jahr nicht gezahlt sind.

§ 5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Einnahmen

Die Aufgaben des Fördervereins werden durch Einnahmen finanziert, die sich aus folgenden Aufkommen zusammensetzen:

1. Förderbeiträge werden von den Personen, die sich als Mitglieder verpflichtet haben, aufgebracht.
2. Spenden, die von Mitgliedern und Nichtmitgliedern in unbegrenzter Höhe geleistet werden können.

3. Sonstige Einnahmen (Veranstaltungen etc.)

Die Förderbeiträge sollen bis zum 01.04. eines jeden Jahres auf das Konto des Fördervereins eingezahlt werden. Aus verwaltungstechnischen Gründen sollte das Bankeinzugsverfahren gewählt werden.

Beiträge, Spenden, sonstige Einnahmen und etwaige Gewinne sind unmittelbar und ausschließlich für Satzungszwecke zu verwenden. Soweit es die Steuergesetze erlauben, wird für diese Beiträge eine Spendenquittung erteilt.

Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden, bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf finanzielle Entschädigung.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 8

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden. Jeder oder jede von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Vorsitzenden müssen Vereinsmitglied sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Einer der beiden Vorsitzenden soll der Schulleitung angehören. Zur Schulleitung gehören der Rektor und der Konrektor der Bodelschwingh-Schule.

Aufgaben des Vorstands:

1. Führen der laufenden Geschäfte (insbesondere Abschluss von Verträgen).
2. Vorbereitung und Führung der Mitgliederversammlung.
3. Ausführung von Vereinsbeschlüssen und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
4. Personalentscheidungen

§ 9

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung soll jeweils im 1. Vierteljahr nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden.

Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Der Vorstand legt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest und beruft die Versammlung, mit einer Ankündigungsfrist von 2 Wochen ein. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich.

Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird vom 2. Vorsitzenden geführt. Unterschrieben werden die Protokolle vom Vorstand.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. den Rechenschaftsbericht des Kassenwarts
2. Entlastung des Vorstands
3. Neuwahl des Vorstands
4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
5. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands

In Angelegenheiten die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

Die Mitgliederversammlung wird von den beiden Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem oder einer allein geleitet. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen, ausgenommen sind Anträge auf Satzungsänderung. Bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich von den Versammlungsleitern festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.

§ 10

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Reutlingen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Reutlingen, den 19.02.2020

16.03.2022 i.V. R. Schütz

Eintragung Amtsgericht Stuttgart im Vereinsregister 724474

1.

Nummer der Eintragung: 1

2.

a) Name:

Förderverein der Bodelschwingh-Schule/Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum Förderschwerpunkt Lernen e.V. Reutlingen

b) Sitz:

Reutlingen

3.

a) Allgemeine Vertretungsregelung:

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden. Sie vertreten jeweils einzeln.

b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:

Vorsitzender:

Fischer, Armin Rainer Hermann, Reutlingen, *27.07.1953

Vorsitzende:

Will, Christine, geb. Janke, Reutlingen, *26.05.1970

4.

a) Satzung:

Verein

Satzung vom 04.11.2019 mit Änderung vom 17.01.2020.

5.

a) Tag der Eintragung:

23.01.2020

Drexler

b) Bemerkungen:

Satzung: Sonderband Blatt 4; Änderungsbeschluss: Sonderband Blatt 5;

Wortlaut der Satzung: Sonderband Blatt 6

Eintragung Amtsgericht Stuttgart im Vereinsregister 724474

1.

Nummer der Eintragung: 2

4.

a) Satzung:

Die Mitgliederversammlung vom 18.02.2020 hat die Änderung der Satzung in § 3 (Zweck), § 6 (Einnahmen) und § 10 (Auflösung des Vereins) beschlossen.

5.

a) Tag der Eintragung:

12.03.2021

Feuerpeil

b) Bemerkungen:

Geänderte Satzung:

Sonderband

Blatt 9